

Was passiert mit der Betriebsrente beim Arbeitgeber Wechsel?

5. November 2010 [admin](#)

Die **Betriebsrente** stellt grundsätzlich eine solide Altersvorsorge dar. Bei einem **Wechsel des Arbeitgebers** kann der Anspruch zwar mitgenommen werden, jedoch unter teilweise kräftigen Einbußen. Der Anspruch der Betriebsrente ist grundsätzlich von unterschiedlichen Faktoren abhängig.

Seit 2005 ist der Begriff der “**Unverfallbarkeit**” in Bezug auf die **Betriebsrente gesetzlich verankert**, der einen Anspruch auf Betriebsrente auch nach einem Wechsel des Arbeitgebers garantiert.

Nach dieser Regelung wird jener Beitrag für die Betriebsrente, für den der Arbeitnehmer aufgekommen ist, sofort ausbezahlt. Diese Regelung gilt allerdings nur für Verträge, die 2005 oder später abgeschlossen worden sind.

Der **Anspruch auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers** hingegen kann nur bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren verwirklicht werden. Zusätzlich spielt das Alter des Arbeitnehmers eine Rolle. Für den Anspruch auf den Anteil des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer das 30. Lebensjahr vollendet haben. Für Verträge, die seit 2009 abgeschlossen worden sind, beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Die Unverfallbarkeit gilt grundsätzlich nur für [Direktversicherungen](#), Pensionskassen und Pensionsfonds. Bei Unterstützungskassen und Direktzusagen besteht grundsätzlich kein gesetzlich verankertes Recht auf Auszahlung der Betriebsrente.

Die **Unverfallbarkeit** muss **innerhalb eines Jahres nach Wechsel des Arbeitgebers** beantragt werden. Darüber hinaus besteht nur in solchen Fällen ein Anspruch auf die Betriebsrente, in denen der Übertragungswert unter die Beitragsbemessungsgrenze der [Rentenversicherung](#) liegt. Diese beträgt zur Zeit 66.000 Euro. Außerdem muss beachtet werden, dass sich der Anspruch nur auf das gesparte Kapital bezieht. Eine Weiterführung des bestehenden Kapitals wird unberücksichtigt gelassen.

Sind die genannten Faktoren zutreffend, kann auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers mit einer Auszahlung der Betriebsrente gerechnet werden